



Stadtverwaltung Trier Am Augustinerhof 54290 Trier

Stadtratsfraktionen
CDU, SPD, Bündnis 90/Grüne, UBT, die Linke
AfD, FDP, Piraten

Andreas Ludwig

Dipl.-Ing. Architekt
Beigeordneter

Dezernent für Umwelt, Planung, Bauen,
Schulen und Sport

Telefon 0651-718-1040/1041
Telefax 0651-718-1048
e-Mail andreas.ludwig@trier.de

Thomas Schmitt

Beigeordneter

Dezernent für Kultur, Tourismus,
Stadtmarketing, Sicherheit und Ordnung

Telefon 0651-718-1020/1021
Telefax 0651-718-1028
e-Mail thomas.schmitt@trier.de

Trier, den 14.08.2017

Rad- und Gehwegausschilderung Loebstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der letzten Presseartikel des Trierischen Volksfreundes möchten wir Sie hiermit umfänglich über die Beschilderung des angesprochenen Rad- und Gehweges informieren.

Die Maßnahme Loebstraße hat eine sehr lange und bekannte Geschichte und daher einen langen Vorlauf vor den Bautätigkeiten.

Aufgrund des großen Problemfeldes im Zuge der Planungstätigkeiten wurde zur Abwägung der Belange aller Betroffenen für diese Straßenbaumaßnahme im Jahr 2011 ein Bebauungsplan „BN 79 Ausbau der Loebstraße“ erstellt. In diesem Verfahren wurden mehrere Varianten erarbeitet, wobei die Variante A einen beidseitigen Radfahrstreifen auf der Fahrbahn vorsah, während die Variante B einen „Zweirichtungsradweg (Rad-/Gehweg)“ beinhaltete.

In der Bewertung der Varianten wurde in der Begründung zum B-Plan unter Teil A, Abschnitt 5 als Ergebnis festgehalten, die Radverkehrsführung mittels eines 2,50 m breiten einseitigen

Zweirichtungs-Rad-Gehweges zu realisieren. Dieser Zweirichtungs-Rad-Gehweg soll – nicht zuletzt aufgrund entsprechender Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes – nicht benutzungspflichtig werden. Dies hat zur Folge, dass Radfahrer auch die Fahrbahn nutzen

dürfen. Die Radweglösung zeichnet sich gegenüber dem Radfahrstreifen durch die Möglichkeit der Mitbenutzung durch Fußgänger aus (Ausweisung als Geh- und Radweg).

Der Bebauungsplan BN 79 wurde einschließlich der v.g. Begründungen in der Sitzung am 29.9.2011 vom Stadtrat (Drucksache 168/2011) beschlossen und erlangte am 18.10.2011 Rechtskraft.

Im Anschluss an den rechtskräftigen Bebauungsplan wurde die Vorlage für den Baubeschluss (Drucksache 130/2012) erstellt und in der Sitzung vom 3.5.2012 durch den Stadtrat beschlossen. In der Begründung dieser Vorlage wurde auf die geplanten Mittelinseln und Querungshilfen für Fußgänger und Radfahrer hingewiesen. Leider unterblieb hier der Hinweis „Rad-Gehweg“, wie er wie im Bebauungsplan festgelegt ist. Textlich ist hier von einem Zweirichtungsradweg die Rede.

Die anschließenden Zuschussanträge von 2012 (1. Bauabschnitt) und 2015 (2. Bauabschnitt) an das Land zur Förderung der Baumaßnahme nach dem Landesverkehrsfinanzierungsgesetz wurden eindeutig unter der Maßgabe eines Rad-Gehweges bewilligt. Hierzu machten die Stadtverwaltung Trier in den Antragsverfahren und das Land in den jeweiligen Prüfberichten detaillierte Ausführungen zum Rad-Gehweg.

Die Ausführung des 1. Bauabschnitts der Loebstraße wurde Ende 2015 fertiggestellt. Seit Dezember 2015 besteht die jetzige Beschilderung als „Gehweg-Radfahrer frei“ und wurde bislang nicht beanstandet.

Im Folgenden möchten wir Ihnen die Entscheidungsfindung für die jetzige Beschilderung auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans BN 79 näher erläutern.

Wie weiter oben beschrieben war die Frage der Benutzungspflicht für den Radfahrer eines der zentralen Themen in der Variantenuntersuchung im Bebauungsplanverfahren und deren Abwägung.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird hierzu ausgeführt: „Dieser Zweirichtungs-Rad-Gehweg soll nicht Benutzungspflichtig werden, auch vor dem Hintergrund eines aktuellen Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes [...]. Das Bundesverwaltungsgericht stellte klar, dass Radwege nur dann als Benutzungspflichtig gekennzeichnet werden dürfen, wenn aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine erheblich erhöhte Gefährdung für die Verkehrsteilnehmer besteht [...]. Diese Situation ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, so dass die Benutzung des Radweges freiwillig sein wird.“

Diese Maßgabe wurde vom Stadtrat beschlossen und stellte für die Stadtverwaltung die Grundlage für die weitere Vorgehensweise dar.

Ein Ausschluss der Benutzungspflicht bedeutet, dass der Rad-Gehweg nicht als „gemeinsamer

Rad-Gehweg“  und nicht als „getrennter Rad-Gehweg“  ausgewiesen werden darf. D.h.: sobald eine blaue Beschilderung – wie oben abgebildet – angeordnet wird, geht damit eine Benutzungspflicht einher und der Radfahrer darf nicht mehr auf der Fahrbahn der Loebstraße mit dem Kfz-Verkehr mitfahren – unabhängig ob er das Gebiet nur zügig durchfahren möchte oder aber, z.B. als Kunde oder Beschäftigter, einen angrenzenden Betrieb erreichen möchte.

Dies gilt im Übrigen natürlich auch für einen reinen Radweg , der dann allerdings zusätzlich auch nicht von Fußgängern (z.B. Personen, die von den Parkplätzen aus zu den Betrieben auf der anderen Straßenseite gelangen möchten) genutzt werden dürfte.

Die Benutzungspflicht war jedoch ausdrücklich nicht gewollt. Der separate Rad-Gehweg war eher für den das Gewerbegebiet Trier-Nord nur durchquerenden Radverkehr gedacht (z.B. touristische Verbindung zwischen Ruwer-Hochwald-Radweg und Moselradweg oder auch Pendler zwischen Ruwer und Stadtmitte bzw., auch für unsichere Radfahrer). Gleichzeitig sollten aber insbesondere auch die sicheren und schnellen Radfahrer sowie diejenigen, die auf eines der Gewerbegrundstücke oder in einer der einmündenden Straßen abbiegen wollen, die Möglichkeit der Straßenbenutzung haben.

In enger Abstimmung und mehreren Besprechungen auf Amtsebene zwischen dem Straßenbaulastträger (Amt 66), dem Stadtplanungsamt (Amt 61) und der Straßenverkehrsbehörde (Amt 36) ergab sich für die Beschilderung unter Maßgabe des Ausschlusses der Benutzungspflicht

die Ausweisungsmöglichkeit als Gehweg mit dem Zusatz „Radfahrer frei“  . Angesichts des geringen Fußgängerverkehrs auf dieser un bebauten Straßenseite ist eine gegenseitige Rücksichtnahme unproblematisch (zum Vergleich: die Fußgängerzone in der Innenstadt ist bei wesentlich höherem Fußgängeraufkommen in Teilen rund um die Uhr in anderen Teilen zeitlich eingeschränkt für Radfahrer geöffnet. Auch hier muss der Radfahrer sich an die Fußgänger anpassen und im Fall der Trevisir-Bushaltestelle sogar der Busverkehr.

Die Alternative, den Radweg ausschließlich durch Piktogramme auf dem Boden als solchen kenntlich zu machen und auf eine blaue Beschilderung komplett zu verzichten soll laut der einschlägigen Richtlinien . [Empfehlungen für Radverkehrsanlagen 2010] bei Zweirichtungsradwegen nicht angewendet werden. Zudem besteht dann die Gefahr, dass der Weg aufgrund der fehlenden Beschilderung und seiner Ausbaubreite auch von Autofahrern auf Parkplatzsuche benutzt wird.

Als noch zu untersuchende Alternativen kämen die Beschilderung mit Zeichen 250 in Frage,

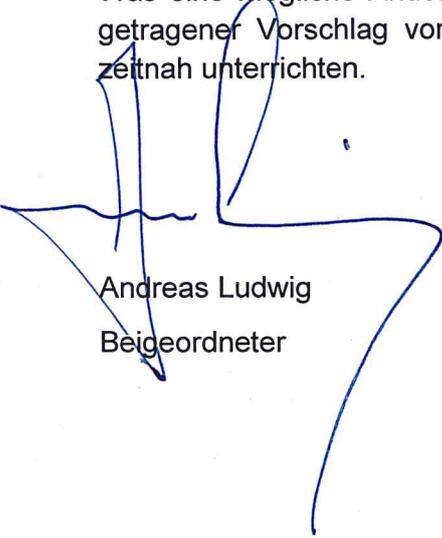
unter gleichzeitiger Freigabe für Radfahrer   oder aber ein gemeinsamer Rad- und

Gehweg  mit der Benutzungspflicht für den Radfahrer.

Die gesamte Thematik wird in Kürze mit dem Arbeitskreis Radverkehr besprochen. Hierzu erfolgt eine gesonderte Einladung über Dezernat IV.

In der Dezernatsausschusssitzung IV am 30.8.2017 wird dies ebenfalls ausführlich erläutert und diskutiert.

Was eine mögliche Änderung der Zuständigkeiten der Ämter betrifft, liegt ein von uns beiden getragener Vorschlag vor, der nun weiter bearbeitet wird. Über die Ergebnisse werden wir zeitnah unterrichten.



Andreas Ludwig
Beigeordneter



Thomas Schmitt
Beigeordneter